



B.I.W.A.G.

Bergedorfer integrative Wohn- und Arbeitsgemeinschaft e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „B.I.W.A.G. - Bergedorfer integrative Wohn- und Arbeitsgemeinschaft e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Einrichtung und Unterhaltung von Wohngruppen. Der Verein kann seine Betreuungen ambulant, teilstationär oder stationär erbringen.
- die Einrichtung und Unterhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte, um
- geeignete Plätze im Arbeitsleben zu schaffen,
- Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Qualifizierung für eine angemessene Tätigkeit zu geben,
- eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Zur Erlangung seiner Ziele ist der Verein dem Grundsatz der Integration Behinderter und Nichtbehinderter verpflichtet. Der Verein kann für seine Projekte Rahmenordnungen erlassen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Verwirklichung der in § 2 niedergelegten Zwecke des Vereins. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder durch Mithilfe. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.



## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalen-dervierteljahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages bis zum Ablauf des ersten Halbjahres im Rückstand ist.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder zahlen einen festen Mitgliedsbeitrag, fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbetrag. Die Höhe dieser Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Beiträge für juristische Personen werden nach Absprache vom Vorstand festgelegt.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung ( §§ 9 - 11 )
2. der Vorstand ( §§ 12 und 13 )

## § 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine gleichberechtigte Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - c. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - f. Wahl eines Rechnungsprüfers
  - g. Aussprache über alle den Verein betreffende Angelegenheiten

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, sowie darüber hinaus, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## § 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der



Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer und
- der Beisitzer

2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen, der von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

#### § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 14 Arbeitsgruppen

1. Der Verein kann Arbeitsgruppen, Beiräte oder Kuratorien bilden, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sein müssen.

2. Der Vorstand entscheidet über Einsetzung, Auftrag, Zusammensetzung, Finanzierung und Auflösung einer Arbeitsgruppe.

#### § 15 Rechnungsprüfer



Die Jahresrechnung wird von einem(r) Rechnungsprüfer(in) geprüft, die/der von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

#### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden ( § 11 Abs. 2 und 3.).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg, e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke, insbesondere der Hilfe für Behinderte, zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 17 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.